

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit nach § 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

hier: Dringlichkeitsantrag der AfD-Fraktion betreffend "Rechtsbrüche in der Bezirksvertretung Chorweiler" im Hauptausschuss am 21.03.2022 (AN/0638/2022)

Beschlussorgan

Hauptausschuss

Gremium	Datum
Hauptausschuss	09.05.2022 11.07.2022

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis. Er begrüßt, dass künftig die Niederschriften der Bezirksvertretung Chorweiler wieder zeitnah bereitgestellt werden sollen.

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Änderungsanträge auch zu Anträgen auf Sondersitzung gestellt werden können, in denen kein Beschlussvorschlag formuliert ist. Er bittet die Bezirksvertretung Chorweiler, dies künftig entsprechend zu handhaben.

Begründung

Die AfD-Fraktion im Rat der Stadt Köln hat am 21.03.2022 einen Dringlichkeitsantrag mit dem Betreff „Rechtsbrüche in der Bezirksvertretung Köln Chorweiler“, [AN/0638/2022](#) als Antrag nach § 44 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln (GeschO) zur Sitzung des Hauptausschusses am 21.03.2022 eingereicht.

§ 44 Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln

(1) Entstehen Streitigkeiten darüber, ob Rechte einer Bezirksvertretung durch den Rat oder einen entscheidungsbefugten Ausschuss verletzt worden sind, ist vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Angelegenheit dem Hauptausschuss in der Form eines Antrages gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn Rechte einer Fraktion in der Bezirksvertretung oder eines Mitgliedes einer Bezirksvertretung verletzt worden sind. Der Hauptausschuss soll durch weitestgehende Klärung der Rechtslage und Vermittlung zwischen den Betroffenen die Führung eines Rechtsstreites zu verhindern suchen.

Der Antrag betrifft Vorgänge in der Bezirksvertretung Chorweiler. Da in der Sitzung des Hauptausschusses weder die Mitglieder der im Antrag erwähnten AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler noch der Bezirksbürgermeister von Chorweiler anwesend waren, beschloss der Hauptausschuss, die Angelegenheit in der folgenden Sitzung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.

Die AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler erklärte am 14.04.2022 auf Nachfrage, sie mache sich den Dringlichkeitsantrag der AfD-Ratsfraktion als Antrag nach § 44 Absatz 1 GeschO zu Eigen.

Nach § 44 Abs. 1 GeschO Köln wird die Angelegenheit dem Hauptausschuss vorgelegt. Dieser soll gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 GeschO durch weitestgehende Klärung der Rechtslage und Vermittlung zwischen den Betroffenen die Führung eines Rechtsstreites zu verhindern suchen.

Stellungnahme der Verwaltung

Nachfolgend wird der Sachverhalt zu den verschiedenen im Antrag angesprochenen Punkten jeweils kurz erläutert und rechtlich bewertet.

1. **Unterschiedliche Ladungsfristen**

Zu den sieben Sondersitzungen der Bezirksvertretung Chorweiler seit der Konstituierung im November 2020 bis einschließlich 31.03.2022 (sechs davon aufgrund von Anträgen der AfD-Fraktion: 19.05.2021, 08.07.2021, 29.07.2021, 17.08.2021, 22.02.2022 und 28.03.2022) wurde jeweils unverzüglich und fristgerecht eingeladen.

Sondersitzungen werden auf entsprechenden Antrag einer Fraktion hin unverzüglich einberufen, § 47 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW. Da vor der Einberufung u. a. die Verfügbarkeit des Sitzungsraums, einer Schriftführung und der Sitzungsleitung für die außerplanmäßige Sitzung geklärt werden muss, kann die Einladung nicht immer am nächsten Tag erfolgen. Ein schuldhaftes Zögern oder eine rechtswidrige Ungleichbehandlung ist damit nicht verbunden.

Die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen gelten grundsätzlich auch für Sondersitzungen. Die Geschäftsordnung sieht jedoch die Möglichkeit vor, in dringenden Fällen davon abzuweichen.

Ein Rechtsverstoß liegt nicht vor.

2. **Nachträglich geänderte Tagesordnung**

Die Darstellung im Antrag ist nicht zutreffend. Zur Sitzung vom 09.12.2021 wurde kein Antrag auf aktuelle Stunde eingereicht. Die Tagesordnung wurde auch nicht nach Eintritt erweitert.

Eine aktuelle Stunde wurde allerdings für die Sitzung am 04.11.2021 beantragt. Da der Antrag auf aktuelle Stunde nicht allen Fraktionen binnen der vorgeschriebenen Frist zugegangen war, wurde sie nicht in die Tagesordnung der Sitzung aufgenommen (§ 5 Absatz 3 Satz 2 GeschO). Die Niederschrift dieser Sitzung liegt vor und ist im Ratsinformationssystem einsehbar.

Das Thema der aktuellen Stunde wurde im Verlauf der Sitzung durch den Bezirksbürgermeister

aufgegriffen und eine Erklärung unter dem TOP 10.1 „Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters“ verlesen. Dies ist zulässig, zumal weder die Tagesordnung erweitert noch ein Beschluss gefasst wurde. Ein Rechtsverstoß liegt nicht vor.

3. Sitzung am 09.12.2021, Infektionsschutzmaßnahmen

Zur Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 09.12.2021 wurde den Mitgliedern der Bezirksvertretung am Sitzungstag versehentlich zunächst eine falsche Zugangsregelung mitgeteilt. Dieses Versehen wurde jedoch von der Schriftführung gegenüber den Mitgliedern der Bezirksvertretung zeitnah richtiggestellt und es wurden umgehend die korrekten Informationen zu den Infektionsschutzmaßnahmen für die Sitzung versandt. Dies wurde der AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung nach der Sitzung auf Nachfrage erläutert.

Der Vorgang wurde später aufgrund einer Beschwerde der AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler von der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung geprüft. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die fehlerhafte Information durch die Stadt noch deutlich vor Sitzungsbeginn korrigiert und somit der rechtswidrige Zustand bereits beseitigt wurde und erkannte keine Möglichkeit oder Notwendigkeit einzugreifen.

4. Erstellen der Tagesordnung

a) Anfrage als Änderungsantrag

In der Sitzung am 09.12.2021 fasste die Bezirksvertretung Chorweiler unter TOP 8.2.5 betreffend „Kita und Grundschulmisere in Roggendorf/Thenhoven“ AN/2534/2021 mehrheitlich folgenden Beschluss, bei dem sich der Antragssteller den Änderungsantrag AN/2673/2021 (kursiv) zu eigen machte und ergänzend in seinen Antrag übernahm:

Die BV Chorweiler fordert die Verwaltung auf, umgehend ein Gutachten in Auftrag zu geben, mit dem geklärt wird, ob die Belüftungsmaßnahmen in dem ehemaligen Schulgebäude an der Berrischstraße in absehbarer Zeit dazu führen, dass das Gebäude als Kita genutzt werden kann. Sie fordert die Verwaltung weiterhin dazu auf, alles zu unternehmen um die Bearbeitung des Vorhabens der Vonovia eine Kita zu bauen, zügig abzuschließen.

Die Bezirksvertretung bittet die GAG, im Rahmen ihres Sanierungsvorhabens zu prüfen, ob das alte Kita-Gebäude am Fotuinweg wieder als solches genutzt werden kann.

Die Verwaltung wird um Beantwortung der folgenden zwei Fragen in Bezug auf die aktuelle Situation sowie die weitere Planung des ehemaligen Schulgebäudes an der Berrischstraße gebeten:

1. Wann ist mit einer Nutzung zu rechnen?
2. Ist weiterhin geplant in dem Gebäude eine Kita unterzubringen?

Es trifft zu, dass die beiden im übernommenen Änderungsantrag formulierten Fragen auch als Anfrage hätten eingereicht werden können. Dies schließt aber nicht das Recht der Gremienmitglieder aus, die Frage im Rahmen des Beschlussvorschlages eines Antrags zu formulieren. Genauso wenig schließt es die Möglichkeit der Bezirksvertretung aus, Fragen an die Verwaltung im Rahmen eines Antrags zu beschließen – z. B. um ihnen zusätzliches Gewicht zu verleihen. Das Antragsrecht wird durch das Anfragerecht nicht eingeschränkt. Die Entscheidung liegt bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller bzw. bei der Bezirksvertretung.

Ein Rechtsverstoß liegt nicht vor.

b) Änderungsantrag in der Sondersitzung am 22.02.2022

Am 22.02.2022 fand die von der AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler beantragte Sondersitzung betreffend „Sicher und familienfreundlich Karneval in der Brauchtumszone feiern“ statt. Nach der Begründung des Antrags auf Sondersitzung durch die Antragsteller wies der Bezirksbürgermeister darauf hin, dass kein Beschlussvorschlag vorliege, über den inhaltlich abgestimmt werden könnte.

Daraufhin formulierte die AfD-Fraktion mündlich einen Beschlussvorschlag, den die Sitzungsleitung als neuen Antrag wertete. Da dieser Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde, wurde er nicht zur Abstimmung gestellt.

Tatsächlich wäre eine Behandlung des mündlich vorgetragenen Beschlussvorschlags als Änderungsantrag zum Antrag auf Sondersitzung rechtlich möglich gewesen, auch wenn der Antrag auf Sondersitzung keinen Beschlussvorschlag enthielt.

Der Bezirksbürgermeister wurde darüber informiert, dass Änderungsanträge auch zu Anträgen auf Sondersitzung zulässig sind, selbst wenn diese keinen Beschlussvorschlag enthalten. Damit ist sichergestellt, dass das Verfahren für künftige Fälle geklärt ist.

c) Mündliche Anfragen in der Tagesordnung

Mündliche Anfragen müssen nicht in der Tagesordnung aufgeführt werden. Sie sollen schriftliche Anfragen nicht ersetzen. Häufig werden sie erst während der Sitzung gestellt, z.B. wenn es sich um eine Nachfrage handelt. Werden sie vorher gestellt, sollten sie als schriftliche Anfrage gestellt werden. Für den Fall, dass die Frage so dringlich ist, dass sie nicht zur nächsten Sitzung schriftlich gestellt werden kann, sind mdl. Anfragen vorgesehen.

Ein Rechtsverstoß liegt nicht vor.

d) Tagesordnung der Sondersitzung am 22.02.2022

Zur Sondersitzung wurden keine weiteren Anträge eingereicht. Die Entscheidung darüber, für welche Sitzung ein Antrag gestellt wird, liegt bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller. Beschlussvorlagen, die zur Beratung in der Sondersitzung vorgesehen waren, lagen nicht vor.

Ein Rechtsverstoß liegt nicht vor.

5. **Beschlussprotokolle und Niederschriften**

Die Darstellung im Antrag, es fehlten alle Protokolle der Bezirksvertretung Chorweiler seit November 2021, trifft so nicht zu. Zu allen Sitzungen der Bezirksvertretung Chorweiler lagen Beschlussprotokolle vor.

Bei der Erstellung der Niederschriften kam es ab November 2021 durch personelle Engpässe und die wiederholten Sondersitzungen zu Verzögerungen. Die Rückstände sind inzwischen bearbeitet.

Die verzögerte Fertigstellung ist sicherlich nicht wünschenswert, stellt aber keinen Rechtsverstoß dar. Es ergibt sich weder aus der Gemeindeordnung NRW noch aus der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln eine konkrete Frist, die bei der Fertigung bzw. Weiterleitung einer Niederschrift im Sinne des § 52 Abs. 1 GO NRW zu berücksichtigen sind.

Der Vorgang wurde aufgrund einer Beschwerde der AfD-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler von der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung geprüft. Diese kam zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung geltenden Rechts vorliegt. Folglich bestehe kein Anlass und auch keine Handhabe, kommunalaufsichtliche Schritte einzuleiten.